

Niederschrift

über die 43. Sitzung der Gemeindevertretung Wrixum am Donnerstag, dem 17.11.2022, im Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Wrixum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:50 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Heidi Braun

Bürgermeisterin

Herr Oliver Arfsten

Herr Markus Berger

Herr Volker Hansen

ab TOP 4

Herr Peter Holz

Herr Johngerret Jacobsen

Herr Hark Olufs

2. stellv. Bürgermeister

Herr Claus Petersen

1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Anke Delius

Frau Meike Haecks

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Mirjam Meister

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wrixum
Vorlage: Wri/000151
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Wri/000150
- 10 . Beschlussfassung über die Ausweisung von Tempo 30-Zonen
Vorlage: Wri/000152

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Braun als Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die Vorsitzende beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Beschlussfassung über die Ausweisung von Tempo 30-Zonen“ (Vorlage-Nr. 152)

als Tagesordnungspunkt 10 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Tagesordnung wird um TOP 10

„Beschlussfassung über die Ausweisung von Tempo 30-Zonen“ (Vorlagen-Nr. 152)

erweitert.

Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend um einen Punkt nach hinten.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 11 bis 16 nichtöffentlich beraten zu lassen, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 16 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gemeindevertreter Berger wendet ein, dass das Abstimmungsergebnis zu Top 8

„Aufstellung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Witsum
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden“

nicht korrekt wiedergegeben sei. Es sei keine Abstimmung durchgeführt und kein einstimmiger Beschluss gefasst worden.

Der Passus über das Abstimmungsergebnis ist aus der Niederschrift zu streichen.

Weitere Einwendungen werden nicht vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

6. Bericht der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende berichtet von einer Nachricht der Hoch- und Tiefbauabteilung des Kreises Nordfriesland. Die notwendigen Asphaltierungsarbeiten zur Ausbesserung der Gemeindewege werden demnach erst im kommenden Jahr ausgeführt werden können. Der Gemeindearbeiter habe zwischenzeitlich die größten Löcher gestopft/ausgebessert.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Keine Berichte.

8. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wrixum Vorlage: Wri/000151

Die Vorsitzende führt anhand der Vorlage in den Sachverhalt ein.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wrixum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht

mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.*

- (2) *Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*
- *Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,*
 - *Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,*
 - *Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
 - *Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,*
 - *Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) *Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.*
- (4) *Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“*

§ 5 Ausschüsse

§ 5 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 5 Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

- (1) *Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:*

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) *Neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss werden weitere nach*

besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.*
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines*

Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 Entschädigungen

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des*

Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
- 2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

- (9) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*
- (10) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).*
- (11) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung für diese Fahrzeuge setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

§ 10 **Zuschuss für private IT-Ausstattung**

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10 Zuschuss für private IT-Ausstattung (zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 800 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren bei Vorlage des Kaufnachweises. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 15 € ausbezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrixum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

§ 11

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Wrixum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*

- (3) *Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) *Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) *Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich nordwestlich der Bushaltestelle „Wrixumer Mühle“ in Fahrtrichtung Alkersum befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beraten inhaltlich.

§ 10 - die Vorsitzende erläutert näher zu Absatz 3. Andere Gemeinden haben andere pauschale Zuschüsse festgeschrieben (zwischen 600,00 und 1.200,00 EUR); hierzu regt sie einen Austausch an. 1. stellv. Bürgermeister Petersen plädiert für eine einmalige Auszahlung des Pauschalzuschusses innerhalb einer Wahlperiode ohne Rückzahlungsverpflichtung sowie Verzicht auf eine Nachweispflicht.

§ 13 – Ergänzung um einen Passus, der Bekanntmachungen in einem Aushangkasten, Standort: Feuerwehrgerätehaus Wrixum, ermöglicht.

Ein Aushangkasten wird hierzu an entsprechender Stelle in Kürze angebracht.

§ 2 – Gemeindevertreter Arfsten hinterfragt kritisch die alleinige Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Bezug auf den Verzicht auf ein gemeindliches Vorkaufsrecht. Zu der Thematik schließt sich eine kurze Diskussion an, in welcher die gesetzlichen Grundlagen des gemeindlichen Vorkaufsrechts erörtert und bestehende Fragen geklärt werden.

Abschließend erläutert die Vorsitzende noch kurz den Inhalt der Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Wrixum.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, verliert die Vorsitzende im Anschluss die Beschlussempfehlung und stellt diese zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung

der Gemeinde Wrixum unter der Voraussetzung der Einarbeitung der in heutiger Sitzung erarbeiteten inhaltlichen Änderungen und Anpassungen

2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Wrixum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrixum.

9. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Wri/000150

Die Vorsitzende führt anhand der Vorlage in den Sachverhalt ein.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum hat am 21.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerks,
- b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und
- c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße Waasterstig umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen, sodass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Die Landesplanungsbehörde bittet die Gemeinden der Insel Föhr daher um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens bis zum 23.12.2022.

Gemeindevertreter Holz thematisiert das Thema Ausgleichsflächen und führt hierzu aus. Es schließt sich ein kurzer Austausch an. Man hat aber insgesamt den Eindruck, dass die Gemeinde Oldsum hier einen guten Überblick hat und ggf. reagiert.

1. stellv. Bürgermeister Petersen regt eine Nachfrage beim Bau- und Planungsamt des Amtes an, warum Stellungnahmen von Planverfahren nicht benachbarter Gemeinden

angefordert werden. Hierzu wird eine Klärung und Rückmeldung an die Gemeindevertretung erbeten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Die Gemeinde Wrixum hat keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum.

10. Beschlussfassung über die Ausweisung von Tempo 30-Zonen
Vorlage: Wri/000152

Die Vorsitzende führt anhand der Vorlage in den Sachverhalt ein und gibt Erläuterungen ab.

Sachdarstellung mit Begründung:

Durch die angekündigte Aufhebung der Tempo 30-Zonen an Landes- und Kreisstraßen auf den Inseln Föhr und Amrum sind die Gemeinden gehalten, sich mit der möglichen Ausweisung von Tempo 30-Zonen auf Gemeindestraßen zu befassen, um das Entstehen sog. „offener Zonen“ zu vermeiden.

Um eine Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde zur Ausweisung von Tempo 30-Zonen im innerörtlichen Gemeindegebiet nach § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung zu bewirken, ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung notwendig (Ziffer 44 zu § 45 StVO der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Ausweisung der neuen Tempo 30-Zonen erfolgt anhand des anliegenden Verkehrszeichenplans.

Demnach ist das Zeichen 274.1-40 (Beginn einer Tempo 30-Zone/ doppelseitig) an folgenden Gemeindestraßen zu setzen:

1. Linge/ Fehrstieg (nördliche Einmündung)
2. Linge/ Fehrstieg (südliche Einmündung)
3. Ohl-Dörp (Ortsausgang in Richtung Oevenum)
4. Ohl-Dörp (Ortseingang aus nördlicher Richtung kommend Zuwegung zu Hausnummer 18b u.a.)
5. Ohl-Dörp (Ortseingang aus nördlicher Richtung kommend Zuwegung zu Hausnummer 49a/b u.a.)
6. Ohl-Dörp (Übergang But Dörp/ Ohl-Dörp aus östlicher Richtung i.H. Hausnummer 63)
7. Karkstieg/ Einmündung Kirchweg
8. Fötjem/ Einmündung Hargesweg
9. Einmündung Hargesweg (Zuwegung Neuer Weg)
10. Einmündung Hargesweg (Zuwegung Hausnummern Hargesweg 55 u.a.)

11. Einmündung Hardesweg (Zuwegung Hausnummern Hardesweg 65 u.a)
12. Einmündung Hardesweg (Zuwegung Hausnummern Ohl-Dörf 28a/29b u.a)
13. Dörfwundtweg aus Richtung Süden kommend nach Ortstafel/ Zuwegung Bereich Karkstieg

Finanzierung:

Ggf. kann an den übergeordneten Straßen (Landes- und Kreisstraße) noch vorhandene Tempo 30-Zonenbeschilderung zwecks Beschilderung der auszuweisenden Zonen auf Gemeindestraßen weiterverwendet werden. Eine diesbezügliche Anfrage wurde bereits an die Straßenmeisterei gestellt. Vorausgesetzt, diese Zeichen entsprechen der aktuellen Normung und sind nicht offenkundig abgängig.

Sofern Zeichen und Aufstellvorrichtungen beschafft werden müssten, so sind pro Schild Kosten in Höhe von ca. 430,00 EUR (netto, ohne Rabattierung, ohne Liefer- und Aufstellkosten) in Ansatz zu bringen.

Aufgrund der dynamischen Preisentwicklung kann der oben dargestellte Bezugspreis seitens der Verwaltung nicht gewährleistet werden.

Es schließt sich eine inhaltliche Beratung sowie eine Prüfung der Aufstellung auf Vollständigkeit an.

Einzelne Zonen werden angepasst, gestrichen sowie aktualisiert. Folgende Korrekturen werden vorgenommen (siehe **Markierung**):

4. Ohl-Dörf (Ortseingang aus nördlicher Richtung kommend Zuwegung zu Hausnummer **20** u.a.)

6. Ohl-Dörf (Übergang But Dörf/ Ohl-Dörf aus östlicher Richtung i.H. Hausnummer **64**)

9. Einmündung Hardesweg (Zuwegung Neuer Weg) gestrichen

Eine Nachfrage aus der Runde hinsichtlich der Zulässigkeit von „rechts vor links in Verbindung mit Tempo 50“; Beispiel Gem. Nieblum, Kreis- oder Landesstraße, soll an das Ordnungsamt zwecks Klärung gerichtet werden. Frau Delius wird die Fragestellung entsprechend weiterleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausweisung der Tempo 30-Zonen, so wie im Verkehrszeichenplan dargestellt unter der Maßgabe der Einarbeitung der aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen.

Hinweis:

Der Beschluss wird als Antrag der Gemeinde auf Anordnung von Tempo 30-Zonen der

Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Beschlussfassung nicht gebunden.

Heidi Braun

Meike Haecks